

6. 1. Liegt Aussetzung eines Kindes von seiten der Mutter vor, wenn sich die letztere aus der Nähe des ersteren erst entfernte, als sie gerade fremde Hilfe eintreten sah?

St.G.B. §. 221.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Revision darauf gestützt werden, daß Verhandlung und Entscheidung nicht auf eine vom Eröffnungsbeschlusse abweichende rechtliche Beurteilung der Straftat erstreckt worden ist?

St.P.D. §. 264. Abs. 1.

III. Straffenat. Ur. v. 21. April 1880 g. B. Rep. 518/80.

I. Landgericht Atona.

Es war das Hauptverfahren allein aus §. 221 St.G.B.'s eröffnet und gegen das freisprechende Urteil von der Staatsanwaltschaft Revision auch aus dem Grunde erhoben, weil die Verhandlung und Entscheidung nicht auf den Gesichtspunkt der Unterdrückung des Personenstandes nach §. 169 St.G.B.'s erstreckt war. In der Hauptverhandlung war ein desfalliger Antrag nicht gestellt.

Die Revision wurde verworfen.

Gründe:

„Gegenüber der instanziellen Feststellung, daß Angeklagte dem von ihr auf der sogenannten Saal-Diele der P.'schen Wohnung niedergelegten Kinde ihre Fürsorge so lange hat angedeihen lassen, bis dasselbe von den P.'schen Eheleuten gefunden war, daß sie auch nach den ihr bekannten Persönlichkeiten dieser Eheleute Fürsorge und Pflege für das Kind hat erwarten dürfen, kann die Revision, soweit sie Verletzung des §. 221 St.G.B.'s rügt, für begründet nicht erachtet werden. Denn ist der Sinn dieser Feststellung, daß Angeklagte das Kind nicht dem Zufalle preisgegeben, daß sie sich von demselben vielmehr erst entfernt hat, als sie bereits fremde Hülfe thatsächlich eintreten sah, so ist allerdings mit Recht das Begriffsmerkmal des Aussetzens verneint worden.

Auch insoweit ist die Revision nicht begründet, als Verletzung des §. 263 St.P.D. gerügt ist. Es ist freilich anzuerkennen, daß das der Angeklagten zur Last gelegte konkrete Thun beim Hinzutritt weiterer thatsächlicher Momente den Thatbestand des in §. 169 St.G.B.'s vorgesehenen Reates der Unterdrückung des Personenstandes eines anderen erfüllen kann, und es ist der Staatsanwaltschaft auch zuzugeben, daß der Instanzrichter zur Prüfung der That aus diesem Gesichtspunkte schon von Amtes wegen verpflichtet gewesen ist. Zu desfallsigen Feststellungen im Urteil war derselbe aber nur dann gehalten, wenn ein Antrag auf Erstreckung der Verhandlung nach dieser Richtung gestellt oder doch eine Kundgebung seitens eines der Prozeßbeteiligten erfolgt war, welche als eine Aufforderung an das Gericht angesehen werden mußte, den neuen Gesichtspunkt einer Prüfung zu unterziehen. Wenn dies nicht der Fall war, wie nach dem Protokoll für die vorliegende Sache anzunehmen, so läßt sich eine Verpflichtung des Gerichtes, alle die verschiedenen Gesichtspunkte, aus denen der Fall etwa gewürdigt werden konnte, in den Urteilsgründen zu erörtern, nicht behaupten. In der Hauptsache hängt es von der thatsächlichen Beurteilung der Ergebnisse der Verhandlung ab, ob die Verhandlung und Urteilsfindung auf den anderen Gesichtspunkt zu erstrecken ist. Es könnte aber nur, wenn die Richterstreckung auf einen Rechtsirrtum, sei es in bezug auf das Prozeßrecht oder auf das materielle Recht, zurückzuführen ist, die Revision auf die Thatfache der Richterstreckung gestützt werden. Im vorliegenden Falle fehlt es an jedem Anhaltspunkt für einen derartigen,

der Nichter Streckung zu Grunde liegenden Irrtum. Es kann daher weder daraus, daß die Entscheidung nicht auf den anderen Gesichtspunkt ausgedehnt wurde, noch daraus, daß die Urteilsgründe eine Rechtfertigung dieser Unterlassung nicht enthalten, ein Revisionsgrund abgeleitet werden.“